

Zwischen
der **Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg (KVH)**
und
dem **Verband der Angestellten-Krankenkassen e.V.**
sowie
dem **AEV - Arbeiter-Ersatzkassen-Verband e.V.**,
beide vertreten durch
den Verband der Angestellten Krankenkassen e.V.,
Landesvertretung Hamburg

wird für die Inanspruchnahme vertragsärztlicher Versorgung in dringenden Fällen
folgender

**Vertrag
über Durchführung und Abrechnung der vertragsärztlichen Versorgung
in Notfällen**

geschlossen:

Fassung vom 13. März 2006

1. Abschnitt

Notfallbehandlungen im Rahmen des Ärztlichen Notfalldienstes Hamburg (ÄNH)

§ 1

Die Sicherstellung des Notfalldienstes gemäß § 75 Abs. 1 Satz 2 SGB V erfolgt durch den Ärztlichen Notfalldienst Hamburg (ÄNH). Das Nähere hierzu regelt die Notfalldienstordnung (NDO) der Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg vom 20. August 1987 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2

(1) Zwischen den Vertragsparteien wird der als **Anlage 1** beigefügte Formularsatz auf selbstdurchschreibendem Papier, bestehend aus

Teil A: Mitteilung für den behandelnden Arzt

Teil B: Abrechnungsschein

Teil C: Notfallprotokoll

als Bestandteil des Vertrages vereinbart. Er gilt für alle Beratungen und Arztbesuche im Rahmen des Funktaxidienstes (§ 2 Buchst. a) und b) NDO).

(2) Der Abrechnungsschein gilt als auf die Abrechnung der Notfallbehandlung beschränkter Behandlungsausweis. Demgemäß kann der Notfallarzt eine Privatvergütung nur fordern, wenn

a) ihm eine Krankenkasse als Kostenträger nicht angegeben wird oder

b) ihm nachträglich mitgeteilt wird, daß die angegebene Krankenkasse nicht leistungspflichtig ist.

Die Bestimmung des § 21 Abs. 1 Nr. 2 Bundesmantelvertrag Ärzte/Ersatzkassen bleibt unberührt.

(3) Das Notfallprotokoll (Teil C des Formularsatzes) soll der Notfallarzt mindestens für die Dauer von 10 Jahren nach Schluß des Kalendervierteljahres, in dem die Notfallbehandlung erfolgte, aufbewahrt werden.

(4) Die Mitteilung für den weiterbehandelnden Arzt (Teil A des Formularsatzes) soll der Notfallarzt dem Patienten zur Weiterleitung an diesen überreichen.

§ 3

(1) Der Notfallarzt rechnet seine Leistungen auf den Abrechnungsscheinen gem. § 2 zu den von der KVH bekanntgegebenen Terminen mit der KVH ab.

(2) Die eingereichten Abrechnungsscheine übersendet die KVH den Krankenkassen möglichst gesondert vorweg. Im übrigen gelten, soweit dieser Vertrag nichts anderes regelt, die Bestimmungen des Gesamtvertrages.

(3) Abweichend von Absatz 2 erhält die KVH von der zuständigen Krankenkasse anstelle der Wegeentschädigung für jeden Abrechnungsschein einen Pauschalbetrag von 15,25 €.

(4) Der Pauschalbetrag nach Absatz 3 wird nicht für Besuche eines weiteren Kranken derselben sozialen Gemeinschaft (z.B. Altenheime) gezahlt. Das gilt jedoch nicht für **Altenwohnungen**, die unter Bezeichnungen wie Altersheime, Stifte und dergleichen zusammengefaßt sind.

(5) Die zuständige Krankenkasse beteiligt sich an den Kosten der Notfalldienstzentrale der KVH mit einem Betrag von 1,19 € und an den Kosten der Notfallpraxen der KVH mit einem Betrag von 2,82 € je Abrechnungsschein.

§ 4

Die Leistungen der Notfallpraxen der KVH werden mit dem als **Anlage 2** vereinbarten Abrechnungsschein von der KVH mit den zuständigen Kostenträgern nach den Bestimmungen des Gesamtvertrages, des EBM und des HVM abgerechnet.

§ 5

Leistungen im Rahmen des Kinderärztlichen Notdienstes werden mit dem als **Anlage 3** vereinbarten Abrechnungsschein von der KVH mit den zuständigen Kostenträgern nach den Bestimmungen des Gesamtvertrages, des EBM und des HVM abgerechnet.

2. Abschnitt

Notfallbehandlungen außerhalb des Ärztlichen Notfalldienstes Hamburg (ÄNH)

§ 6

(1) Notfallbehandlungen von nicht an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärzten sowie Notfallbehandlungen in Krankenhäusern werden nach den für Vertragsärzte geltenden Grundsätzen nach Maßgabe des EBM vergütet. Das gilt nicht für organisierte privatärztliche Notdienste.

(2) Für die Vergütung von ambulanten Notfallbehandlungen in Krankenhäusern findet § 120 Abs. 3 Satz 2 SGB V entsprechende Anwendung. Die Abrechnung erfolgt mit dem als **Anlage 4** vereinbarten Abrechnungsschein.

(3) Notfalleistungen der Krankenhäuser sind nicht als ambulante Notfallbehandlungen berechnungsfähig, wenn sich die Notwendigkeit der stationären Aufnahme ergibt und diese am gleichen Tag erfolgt.

3. Abschnitt

Schlußbestimmungen

(1) Dieser Vertrag tritt mit Wirkung ab 1.1.1996 in Kraft. Er ersetzt den Vertrag vom 22.9.1969 in der Fassung des 10. Nachtrages vom 3.8.1994.

(2) Der Vertrag kann jeweils mit einer Frist von sechs Monaten zum Schluß eines Kalenderjahres mit eingeschriebenem Brief gekündigt werden.

(3) Die kündigende Partei unterrichtet gleichzeitig mit der Kündigung gem. § 89 Abs. 1 SGB V das Schiedsamt.

(4) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, daß sie auf Antrag einer Partei jederzeit, ohne daß es der Vertragskündigung bedarf, über erforderliche Anpassungen an veränderte Verhältnisse verhandeln werden. Satz 1 gilt auch für die Anlagen zu diesem Vertrag.